**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 27 (1911)

Heft: 9

**Artikel:** Haftet der Arbeitgeber für die Steuern seiner Arbeiter?

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580273

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kann ganz gut das ganze Baualter aushalten. Das ist eine sehr billige Stalldecke (auch über andere feuchte Räume) und leiftet ben Dienft gut. Heute gibt man dieser Konstruftion den Vorzug.

Wer aber eine durchaus solide, seuersichere Stalldecke will, wähle doch die sogenannten Siegwartbalken (Siegwartgesellschaft in Luzern); diese geben den besten und

mäßig teuren Boden.

# Bauinhibition.

(Gingef.)

Nach § 57 des zürcherischen Baugesetzes heißt es:

"Längs Straßen und öffentlichen Plätzen müffen Gebaude, welche feitlich nicht auf die Grenze geftellt werden, einen seitlichen Abstand von einem benachbarten Gebäude von wenigstens 7 m und von der nachbarlichen Grenze von wenigstens 3,5 m haben."

Jedermann denkt, daß diese Abstände von Hausflucht zu Hausflucht, von Sockelvorsprung zu Sockelvorsprung

zu meffen feien.

Gibt ein Nachbar ein Baugesuch ein, so überzeugt man sich auf der Baupolizei, ob in den Plänen diese porgeschriebenen Abstände vorhanden seien. Ift das der Fall, so gibt man sich zufrieden und das Baugesuch wird auch polizeilich anftandslos bewilligt.

So wird in der Stadt und im Kanton in 99 von 100 Fällen gebaut, wenn kein in der Gerichtspraxis ganz gut erfahrener übelwollender Nachbar vorhanden ift.

Inhibierte aber ein Nachbar, der selber auf 3,5 m Abstand von der Grenze gebaut hat und dessen eigener Dachvorsprung in den Minimalabstand von 3,5 m hineinragt, gegen ein Baugesuch, das ebenfalls jene nach dem Baugesetz vorgeschriebenen Abstände einhält, so ift er in verschiedenen Fällen vom Obergericht geschützt worden: It. Komentar von Dr. Maag und Dr. Müller zum

Das Gericht entschied in diesen Fällen, daß von Dachvorsprung zu Dachvorsprung die vorgeschriebenen

7 m Abstand einzuhalten feien.

Das ift eine absolute ungerechte Bevorzugung des zuerst Bauenden und eine geradezu schwer schädigende Benachteiligung jedes Grundeigentumers, der nur das Baugesetz kennt, nicht aber die verschiedenen Urteile, welche das Gericht in diefen Fällen schon gefällt hat. In manchen Fällen würde die Auslegung des § 57 des Baugesetzes nach den schon gefällten Urteilen des Obergerichtes die Erstellung eines Gebäudes geradezu verunmöglichen und der Eigentumer des Landes schwer geschädigt.

In erster Linie wäre es Sache des zürcherischen Ingenieur= und Architektenvereins, an die maßgebende Behörde ein Gesuch zu stellen, damit dieselbe das Obergericht veranlasse, in Zukunft für das Gebiet der Stadt Bürich fo zu entscheiden, daß der Dachvorsprung eines Gebäudes in den Minimalabstand von 7 m hineinragen darf. Damit würde mancher Nachbarftreit beigelegt und

manchem Prozesse ber Boden entzogen.

Der Architett und Bauherr hat in erster Linie das Recht, einmal Gewißheit über die Anwendung des § 57 des Baugesetzes zu verlangen, damit er seinen Bau, ge= stütt auf das Gesetz, projektieren kann und nicht nach der Baubewilligung einen Prozeß mit seinem Nachbar zu riskieren hat. Ueberhaupt ist es bei Aufstellung eines neuen Baugesetzes Sache der Architeften, den Entwurf genau zu studieren, um alle Mängel zu beseitigen, welche Grund zu verschiedenen Auslegungen der Paragraphen und deshalb Anlaß zu Prozeffen geben würden.

Durch das alte Baugesetz ist den Advokaten schon genug gefteuert worden und es ist nicht nötig, daß sich dieselben infolge eines mangelhaften Baugesetzes weiters bereichern fönnen.

## Haftet der Arbeitgeber für die Steuern seiner Arbeiter?

Vorstehende Frage hat im Wallis ihre Lösung zu Bunften des Fistus gefunden. Der Arbeitgeber ift dort laut Urt. 66 des kantonalen Finanzgesetzes für die Steuern seiner Arbeiter verantwortlich. Ob aber diese Bestimmung mit dem eidg. Fabrikgeset im Gin= flang steht, hierüber wird sich der Bundesrat demnächst

zu äußern haben.

Der Gewerbeverein von Sitten richtete fürzlich eine Betition an die Kantonsregierung dahingehend, es solle dieser Artikel 66 aus dem Finanzgesetz ausgemerzt werden. Nach eingehender Prüsung hat der Staatsrat erachtet, diese Bittschrift könne nicht erheblich erklärt werden, indem die angefochtene Bestimmung in keiner Weise mit der eidgenöfsischen Gesetzebung im Widerspruch stehe, wie dies die Petitionäre behaupten. Die einfache Abrogierung des betreffenden Artifels fame einer Einbuße von etwa Fr. 20,000 (?) für den Fisfus gleich. Momentan ift nun diese Frage in Form eines Rekurses beim Bundesrat anhängig. Wir wollen gerne annehmen, der Bundesrat entscheide zu Gunften des Gewerbevereins

Auch in anderen Kantonen ist diese recht hübsche Be= stimmung "Mode" und ist es unerklärlich, wie sich unsere schweizerische Arbeitgeberschaft dieser Steuereintreibung zur Bequemlichkeit des Fiskus immer und immer wieder unterziehen, selbst auf die Gefahr hin, für den "Durch-gebrannten" Arbeiter oder Angestellten die noch ausstehenden Steuern aus der eigenen Tasche bezahlen zu müffen. Es ist also auch die ganze schweizerische Arbeit= geberschaft auf den bezüglichen Entscheid des Bundesrates gespannt. Ein Unding und eine ungesetzliche Bevormundung besteht auch in vielen Kantonen, daß der Arbeitgeber sich dazu hergibt, für seine Arbeiter und Angestellten die Steuer-Taxation zu beforgen. Eine Steuerbehörde fann wohl von einem Dienstherrn

